

Satzung des Bürgerverein Hohenheida e.V. !

Stand 15.09.2006

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Bürgerverein Hohenheida e.V.
mit Sitz in Hohenheida verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines ist

- **die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde**
- **die Förderung von Naturschutz und Landschaftsgestaltung sowie des Umweltschutzes**
- **die Förderung kultureller Zwecke**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- **die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die die Bereiche Literatur, Musik und darstellende und bildende Kunst umfassen**
- **Popularisierung der Ortsgeschichte, schrittweise Erstellung einer Ortschronik aus vorhandenem Material sowie die Einbeziehung der Bürger bei der Planung und Gestaltung des Ortes, um den besonderen Charakter des Ortes (Angerdorf) zu erhalten und mit dem zeitgenössischen Lebensformen zu verbinden. Dies umfaßt alle Themen, die das Leben im und um das Dorf betreffen.**
- **Aktive Mithilfe bei Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftsgestaltung und des Umweltschutzes.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel für den Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist eine parteipolitisch und konfessionell neutrale und unabhängige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme ist beim Bürgerverein Hohenheida e.V. schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder (Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch die Teilnahme an der Gründungsveranstaltung bzw. auf Antrag.)

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzen des Vereines

Der Verein finanziert seine Verpflichtungen und seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, sowie Zuwendungen und Sammlungen, Spenden oder Stiftungen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereines anzuerkennen, die Beschlüsse des Vereines zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereines mitzuwirken.

Sie haben weiterhin die Pflicht, ihre Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten und an den in der Satzung vorgeschriebenen Versammlungen teilzunehmen

Jedes Mitglied steht das Recht zu der Teilnahme an den Beratungen des Vereines zu. Sie haben das Recht Anträge zu stellen und Anträge einzubringen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluß (pflichtwidriges Verhalten)
- d) Wegzug

Der Austritt kann zum Ende des folgenden Quartals erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Die ihm auf Grund der Satzung oder der Beschlüsse obliegenden Pflichten verletzt.
- b) Durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt.

- c) Im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Alle offenen Verpflichtungen sind bis zum Tag des Ausschlusses zu begleichen.

§ 7 Organe des Vereines

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzendem
2. Vorsitzendem
3. Vorsitzendem

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außerordentlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl der Nachfolger.

Nur Mitglieder des Vereines können Vorstandsmitglieder werden.

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 7.2 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins es erfordern, einzuberufen.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu erfolgen. Die Leitung erfolgt durch einen der Vorsitzenden.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Abstimmung von Beschlüssen kann offen oder auf Antrag geheim erfolgen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollanten und einem Vorsitzendem zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlußfassung über die Satzung und Änderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Schatzmeisters, Protokollführers und eventueller Beisitzer
- Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlußfassung über Grundsatzfragen des Vereins und Anträge über Veränderungen des Vereines, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereines.
- Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Jährliche Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung in qualifizierter Mehrheit (75 %) beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch – lutherische Kirchgemeinde Hohenheida, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung des Gotteshauses in Hohenheida zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2000 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.
Der Vorstand kann auf der Grundlage der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.